

Sozialgesetzbuch (SGB)

Zwölftes Buch (XII)

– Sozialhilfe –

vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789)

Inhaltsverzeichnis

Erstes Kapitel	Drittes Kapitel
Allgemeine Vorschriften	Hilfe zum Lebensunterhalt
§ 1 Aufgabe der Sozialhilfe § 2 Nachrang der Sozialhilfe § 3 Träger der Sozialhilfe § 4 Zusammenarbeit § 5 Verhältnis zur freien Wohlfahrtspflege § 6 Fachkräfte § 7 Aufgabe der Länder	Erster Abschnitt Leistungsberechtigte, notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe und Regelsätze § 27 Leistungsberechtigte § 27a Notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe und Regelsätze § 27b Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen § 27c Sonderregelung für den Lebensunterhalt § 28 Ermittlung der Regelbedarfe § 28a Fortschreibung der Regelbedarfsstufen § 29 Festsetzung und Fortschreibung der Regelsätze Zweiter Abschnitt Zusätzliche Bedarfe § 30 Mehrbedarf § 31 Einmalige Bedarfe § 32 Bedarfe für eine Kranken- und Pflegeversicherung § 32a Zeitliche Zuordnung und Zahlung von Beiträgen für eine Kranken- und Pflegeversicherung § 33 Bedarfe für die Vorsorge Dritter Abschnitt Bildung und Teilhabe § 34 Bedarfe für Bildung und Teilhabe § 34a Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe § 34b Berechtigte Selbsthilfe Vierter Abschnitt Bedarfe für Unterkunft und Heizung § 35 Bedarfe für Unterkunft und Heizung § 35a Satzung § 36 Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft Fünfter Abschnitt Gewährung von Darlehen § 37 Ergänzende Darlehen § 37a Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkünften § 38 Darlehen bei vorübergehender Notlage
Zweites Kapitel Leistungen der Sozialhilfe Erster Abschnitt Grundsätze der Leistungen § 8 Leistungen § 9 Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles § 10 Leistungsformen § 11 Beratung und Unterstützung, Aktivierung § 12 Leistungsabsprache § 13 Leistungen für Einrichtungen, Vorrang anderer Leistungen § 14 <i>(weggefallen)</i> § 15 Vorbeugende und nachgehende Leistungen § 16 Familiengerechte Leistungen Zweiter Abschnitt Anspruch auf Leistungen § 17 Anspruch § 18 Einsetzen der Sozialhilfe § 19 Leistungsberechtigte § 20 Eheähnliche Gemeinschaft § 21 Sonderregelung für Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch § 22 Sonderregelungen für Auszubildende § 23 Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer § 24 Sozialhilfe für Deutsche im Ausland § 25 Erstattung von Aufwendungen Anderer § 26 Einschränkung, Aufrechnung	

	Sechster Abschnitt
	Einschränkung von Leistungsberechtigung und -umfang
§ 39	Vermutung der Bedarfsdeckung
§ 39a	Einschränkung der Leistung
	Siebter Abschnitt
	Verordnungsermächtigung
§ 40	Verordnungsermächtigung
	Viertes Kapitel
	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
	Erster Abschnitt
	Grundsätze
§ 41	Leistungsberechtigte
§ 41a	Vorübergehender Auslandsaufenthalt
§ 42	Bedarfe
§ 42a	Bedarfe für Unterkunft und Heizung
§ 42b	Mehrbedarfe
§ 43	Einsatz von Einkommen und Vermögen
	Zweiter Abschnitt
	Verfahrensbestimmungen
§ 43a	Gesamtbedarf, Zahlungsanspruch und Direktzahlung
§ 44	Antragserfordernis, Erbringung von Geldleistungen, Bewilligungszeitraum
§ 44a	Vorläufige Entscheidung
§ 44b	Aufrechnung, Verrechnung
§ 44c	Erstattungsansprüche zwischen Trägern
§ 45	Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung
§ 46	Zusammenarbeit mit den Trägern der Rentenversicherung
	Dritter Abschnitt
	Erstattung und Zuständigkeit
§ 46a	Erstattung durch den Bund
§ 46b	Zuständigkeit
	Fünftes Kapitel
	Hilfen zur Gesundheit
§ 47	Vorbeugende Gesundheitshilfe
§ 48	Hilfe bei Krankheit
§ 49	Hilfe zur Familienplanung
§ 50	Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft
§ 51	Hilfe bei Sterilisation
§ 52	Leistungserbringung, Vergütung
	Sechstes Kapitel
	<i>(weggefallen)</i>
§ 53	<i>(weggefallen)</i>
§ 54	<i>(weggefallen)</i>
§ 55	<i>(weggefallen)</i>
§ 56	<i>(weggefallen)</i>

§ 57	<i>(weggefallen)</i>
§ 58	<i>(weggefallen)</i>
§ 59	<i>(weggefallen)</i>
§ 60	<i>(weggefallen)</i>
	Siebtes Kapitel
	Hilfe zur Pflege
§ 61	Leistungsberechtigte
§ 61a	Begriff der Pflegebedürftigkeit
§ 61b	Pflegegrade
§ 61c	Pflegegrade bei Kindern
§ 62	Ermittlung des Grades der Pflegebedürftigkeit
§ 62a	Bindungswirkung
§ 63	Leistungen für Pflegebedürftige
§ 63a	Notwendiger pflegerischer Bedarf
§ 63b	Leistungskonkurrenz
§ 64	Vorrang
§ 64a	Pflegegeld
§ 64b	Häusliche Pflegehilfe
§ 64c	Verhinderungspflege
§ 64d	Pflegehilfsmittel
§ 64e	Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes
§ 64f	Andere Leistungen
§ 64g	Teilstationäre Pflege
§ 64h	Kurzzeitpflege
§ 64i	Entlastungsbetrag bei den Pflegegraden 2, 3, 4 oder 5
§ 65	Stationäre Pflege
§ 66	Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1
§ 66a	Sonderregelungen zum Einsatz von Vermögen
	Achtes Kapitel
	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
§ 67	Leistungsberechtigte
§ 68	Umfang der Leistungen
§ 69	Verordnungsermächtigung
	Neuntes Kapitel
	Hilfe in anderen Lebenslagen
§ 70	Hilfe zur Weiterführung des Haushalts
§ 71	Altenhilfe
§ 72	Blindenhilfe
§ 73	Hilfe in sonstigen Lebenslagen
§ 74	Bestattungskosten
	Zehntes Kapitel
	Vertragsrecht
§ 75	Allgemeine Grundsätze
§ 76	Inhalt der Vereinbarungen
§ 76a	Zugelassene Pflegeeinrichtungen
§ 77	Verfahren und Inkrafttreten der Vereinbarung

- § 77a Verbindlichkeit der vereinbarten Vergütung
- § 78 Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung
- § 79 Kürzung der Vergütung
- § 79a Außerordentliche Kündigung der Vereinbarungen
- § 80 Rahmenverträge
- § 81 Schiedsstelle

Elftes Kapitel

Einsatz des Einkommens und des Vermögens

Erster Abschnitt

Einkommen

- § 82 Begriff des Einkommens
- § 83 Nach Zweck und Inhalt bestimmte Leistungen
- § 84 Zuwendungen

Zweiter Abschnitt

Einkommensgrenzen für die Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel

- § 85 Einkommensgrenze
- § 86 Abweichender Grundbetrag
- § 87 Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze
- § 88 Einsatz des Einkommens unter der Einkommensgrenze
- § 89 Einsatz des Einkommens bei mehrfachem Bedarf

Dritter Abschnitt

Vermögen

- § 90 Einzusetzendes Vermögen
- § 91 Darlehen

Vierter Abschnitt

Einschränkung der Anrechnung

- § 92 Anrechnung bei behinderten Menschen

Fünfter Abschnitt

Verpflichtungen anderer

- § 93 Übergang von Ansprüchen
- § 94 Übergang von Ansprüchen gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen
- § 95 Feststellung der Sozialleistungen

Sechster Abschnitt

Verordnungsermächtigungen

- § 96 Verordnungsermächtigungen

Zwölftes Kapitel

Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe

Erster Abschnitt

Sachliche und örtliche Zuständigkeit

- § 97 Sachliche Zuständigkeit
- § 98 Örtliche Zuständigkeit
- § 99 Vorbehalt abweichender Durchführung

Zweiter Abschnitt

Sonderbestimmungen

- § 100 Zuständigkeit auf Grund der deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung
- § 101 Behördenbestimmung und Stadtstaaten-Klausel

Dreizehntes Kapitel

Kosten

Erster Abschnitt

Kostenersatz

- § 102 Kostenersatz durch Erben
- § 103 Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten
- § 104 Kostenersatz für zu Unrecht erbrachte Leistungen
- § 105 Kostenersatz bei Doppelleistungen

Zweiter Abschnitt

Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe

- § 106 Kostenerstattung bei Aufenthalt in einer Einrichtung
- § 107 Kostenerstattung bei Unterbringung in einer anderen Familie
- § 108 Kostenerstattung bei Einreise aus dem Ausland
- § 109 Ausschluss des gewöhnlichen Aufenthalts
- § 110 Umfang der Kostenerstattung
- § 111 Verjährung
- § 112 Kostenerstattung auf Landesebene

Dritter Abschnitt

Sonstige Regelungen

- § 113 Vorrang der Erstattungsansprüche
- § 114 Ersatzansprüche der Träger der Sozialhilfe nach sonstigen Vorschriften
- § 115 Übergangsregelung für die Kostenerstattung bei Einreise aus dem Ausland

Vierzehntes Kapitel

Verfahrensbestimmungen

- § 116 Beteiligung sozial erfahrener Dritter
- § 116a Rücknahme von Verwaltungsakten
- § 117 Pflicht zur Auskunft
- § 118 Überprüfung, Verwaltungshilfe
- § 119 Wissenschaftliche Forschung im Auftrag des Bundes
- § 120 Verordnungsermächtigung

Fünfzehntes Kapitel

Statistik

Erster Abschnitt

Bundesstatistik für das Dritte und Fünfte bis Neunte Kapitel

- § 121 Bundesstatistik für das Dritte und Fünfte bis Neunte Kapitel

- § 122 Erhebungsmerkmale
- § 123 Hilfsmerkmale
- § 124 Periodizität, Berichtszeitraum und Berichtszeitpunkte
- § 125 Auskunftspflicht
- § 126 Übermittlung, Veröffentlichung
- § 127 Übermittlung an Kommunen
- § 128 Zusatzerhebungen

Zweiter Abschnitt

Bundesstatistik für das Vierte Kapitel

- § 128a Bundesstatistik für das Vierte Kapitel
- § 128b Persönliche Merkmale
- § 128c Art und Höhe der Bedarfe
- § 128d Art und Höhe der angerechneten Einkommen
- § 128e Hilfsmerkmale
- § 128f Periodizität, Berichtszeitraum und Berichtszeitpunkte
- § 128g Auskunftspflicht
- § 128h Datenübermittlung, Veröffentlichung

Dritter Abschnitt

Verordnungsermächtigung

- § 129 Verordnungsermächtigung

Sechzehntes Kapitel

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 130 Übergangsregelung für ambulant Betreute
- § 131 Übergangsregelung für die Statistik über Einnahmen und Ausgaben nach dem Vierten Kapitel

- § 132 Übergangsregelung zur Sozialhilfegewährung für Deutsche im Ausland
- § 133 Übergangsregelung für besondere Hilfen an Deutsche nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes
- § 133a Übergangsregelung für Hilfeempfänger in Einrichtungen
- § 133b Übergangsregelung zu Bedarfen für Unterkunft und Heizung
- § 134 Übergangsregelung für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufe 6
- § 135 Übergangsregelung aus Anlass des Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes
- § 136 Erstattung des Barbetrags durch den Bund in den Jahren 2017 bis 2019
- § 136a Erstattung des Barbetrags durch den Bund ab dem Jahr 2020
- § 137 Überleitung in Pflegegrade zum 1. Januar 2017
- § 138 Übergangsregelung für Pflegebedürftige aus Anlass des Dritten Pflegestärkungsgesetzes
- § 139 Übergangsregelung für Bedarfe für Unterkunft und Heizung ab dem Jahr 2020
- § 140 Übergangsregelung zur Verhinderung einer Zahlungslücke

Anlage zu § 28

Anlage zu § 34

Erstes Kapitel

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Aufgabe der Sozialhilfe

¹Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. ²Die Leistung soll sie so weit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; darauf haben auch die Leistungsberechtigten nach ihren Kräften hinzuwirken. ³Zur Erreichung dieser Ziele haben die Leistungsberechtigten und die Träger der Sozialhilfe im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten zusammenzuwirken.

§ 2 Nachrang der Sozialhilfe

(1) Sozialhilfe erhält nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

(2) ¹Verpflichtungen anderer, insbesondere Unterhaltspflichtiger oder der Träger anderer Sozialleistungen, bleiben unberührt. ²Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach dem Recht der Sozialhilfe entsprechende Leistungen vorgesehen sind.

§ 3 Träger der Sozialhilfe

(1) Die Sozialhilfe wird von örtlichen und überörtlichen Trägern geleistet.

(2) ¹Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die kreisfreien Städte und die Kreise, soweit nicht nach Landesrecht etwas anderes bestimmt wird. ²Bei der Bestimmung durch Landesrecht ist zu gewährleisten, dass die zukünftigen örtlichen Träger mit der Übertragung dieser Aufgaben einverstanden sind, nach ihrer Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch geeignet sind und dass die Erfüllung dieser Aufgaben in dem gesamten Kreisgebiet sichergestellt ist.

(3) Die Länder bestimmen die überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

§ 4 Zusammenarbeit

(1) ¹Die Träger der Sozialhilfe arbeiten mit anderen Stellen, deren gesetzliche Aufgaben dem gleichen Ziel dienen oder die an Leistungen beteiligt sind oder beteiligt werden sollen, zusammen, insbesondere mit den Trägern von Leistungen nach dem Zweiten, dem Achten, dem Neunten und dem Elften Buch, sowie mit anderen Trägern von Sozialleistungen und mit Verbänden. ²Darüber hinaus sollen die Träger der Sozialhilfe gemeinsam mit den Beteiligten der Pflegestützpunkte nach § 7c des Elften Buches alle für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden Hilfe- und Unterstützungsangebote koordinieren. ³Die Rahmenverträge nach § 7a Absatz 7 des Elften Buches sind zu berücksichtigen und die Empfehlungen nach § 8a des Elften Buches sollen berücksichtigt werden.

(2) Ist die Beratung und Sicherung der gleichmäßigen, gemeinsamen oder ergänzenden Erbringung von Leistungen geboten, sollen zu diesem Zweck Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.

(3) Soweit eine Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt, ist das Nähere in einer Vereinbarung zu regeln.

§ 5 Verhältnis zur freien Wohlfahrtspflege

(1) Die Stellung der Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie der Verbände der freien Wohlfahrtspflege als Träger eigener sozialer Aufgaben und ihre Tätigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben werden durch dieses Buch nicht berührt.

(2) ¹Die Träger der Sozialhilfe sollen bei der Durchführung dieses Buches mit den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten. ²Sie achten dabei deren Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben.

(3) ¹Die Zusammenarbeit soll darauf gerichtet sein, dass sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit der freien Wohlfahrtspflege zum Wohle der Leistungsberechtigten wirksam ergänzen. ²Die Träger der Sozialhilfe sollen die Verbände der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Sozialhilfe angemessen unterstützen.

(4) ¹Wird die Leistung im Einzelfall durch die freie Wohlfahrtspflege erbracht, sollen die Träger der Sozialhilfe von der Durchführung eigener Maßnahmen absehen. ²Dies gilt nicht für die Erbringung von Geldleistungen.

(5) ¹Die Träger der Sozialhilfe können allgemein an der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Buch die Verbände der freien Wohlfahrtspflege beteiligen oder ihnen die Durchführung solcher Aufgaben übertragen, wenn die Verbände mit der Beteiligung oder Übertragung einverstanden sind. ²Die Träger der Sozialhilfe bleiben den Leistungsberechtigten gegenüber verantwortlich.

(6) § 4 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 6 Fachkräfte

(1) Bei der Durchführung der Aufgaben dieses Buches werden Personen beschäftigt, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und in der Regel entweder eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben oder über vergleichbare Erfahrungen verfügen.

(2) ¹Die Träger der Sozialhilfe gewährleisten für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine angemessene fachliche Fortbildung ihrer Fachkräfte. ²Diese umfasst auch die Durchführung von Dienstleistungen, insbesondere von Beratung und Unterstützung.

§ 7 Aufgabe der Länder

¹Die obersten Landessozialbehörden unterstützen die Träger der Sozialhilfe bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Buch. ²Dabei sollen sie insbesondere den Erfahrungsaustausch zwischen den Trägern der Sozialhilfe sowie die Entwicklung und Durchführung von Instrumenten der Dienstleistungen, der zielgerichteten Erbringung und Überprüfung von Leistungen und der Qualitätssicherung fördern.

Zweites Kapitel

Leistungen der Sozialhilfe

Erster Abschnitt

Grundsätze der Leistungen

§ 8 Leistungen

Die Sozialhilfe umfasst:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 bis 40),
 2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 bis 46b),
 3. Hilfen zur Gesundheit (§§ 47 bis 52),
 4. Hilfe zur Pflege (§§ 61 bis 66a),
 5. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69),
 6. Hilfe in anderen Lebenslagen (§§ 70 bis 74)
- sowie die jeweils gebotene Beratung und Unterstützung.

§ 9 Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles

(1) Die Leistungen richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfs, den örtlichen Verhältnissen, den eigenen Kräften und Mitteln der Person oder des Haushalts bei der Hilfe zum Lebensunterhalt.

(2) ¹Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, soll entsprochen werden, soweit sie angemessen sind. ²Wünschen der Leistungsberechtigten, den Bedarf stationär oder teilstationär zu decken, soll nur entsprochen werden, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalles erforderlich ist, weil anders der Bedarf nicht oder nicht ausreichend gedeckt werden kann und wenn mit der Einrichtung Vereinbarungen nach den Vorschriften des Zehnten Kapitels dieses Buches bestehen. ³Der Träger der Sozialhilfe soll in der Regel Wünschen nicht entsprechen, deren Erfüllung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden wäre.

(3) Auf Wunsch der Leistungsberechtigten sollen sie in einer Einrichtung untergebracht werden, in der sie durch Geistliche ihres Bekenntnisses betreut werden können.

§ 10 Leistungsformen

(1) Die Leistungen werden erbracht in Form von

1. Dienstleistungen,
2. Geldleistungen und
3. Sachleistungen.

(2) Zur Dienstleistung gehören insbesondere die Beratung in Fragen der Sozialhilfe und die Beratung und Unterstützung in sonstigen sozialen Angelegenheiten.

(3) Geldleistungen haben Vorrang vor Gutscheinen oder Sachleistungen, soweit dieses Buch nicht etwas anderes bestimmt oder mit Gutscheinen oder Sachleistungen das Ziel der Sozialhilfe erheblich besser oder wirtschaftlicher erreicht werden kann oder die Leistungsberechtigten es wünschen.

§ 11 Beratung und Unterstützung, Aktivierung

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben dieses Buches werden die Leistungsberechtigten beraten und, soweit erforderlich, unterstützt.

(2) ¹Die Beratung betrifft die persönliche Situation, den Bedarf sowie die eigenen Kräfte und Mittel sowie die mögliche Stärkung der Selbsthilfe zur aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und zur Überwindung der Notlage. ²Die aktive Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft umfasst auch ein gesellschaftliches Engagement. ³Zur Überwindung der Notlage gehört auch, die Leistungsberechtigten für den Erhalt von Sozialleistungen zu befähigen. ⁴Die Beratung umfasst auch eine gebotene Budgetberatung.

(3) ¹Die Unterstützung umfasst Hinweise und, soweit erforderlich, die Vorbereitung von Kontakten und die Begleitung zu sozialen Diensten sowie zu Möglichkeiten der aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft unter Einschluss des gesellschaftlichen Engagements. ²Soweit Leistungsberechtigte zumutbar einer Tätigkeit nachgehen können, umfasst die Unterstützung auch das Angebot einer Tätigkeit sowie die Vorbereitung und Begleitung der Leistungsberechtigten. ³Auf die Wahrnehmung von Unterstützungsangeboten ist hinzuwirken. ⁴Können Leistungsberechtigte durch Aufnahme einer zumutbaren Tätigkeit Einkommen erzielen, sind sie hierzu sowie zur Teilnahme an einer erforderlichen Vorbereitung verpflichtet. ⁵Leistungsberechtigte nach dem Dritten und Vierten Kapitel erhalten die gebotene Beratung für den Umgang mit dem durch den Regelsatz zur Verfügung gestellten monatlichen Pauschalbetrag (§ 27a Absatz 3 Satz 2).

(4) ¹Den Leistungsberechtigten darf eine Tätigkeit nicht zugemutet werden, wenn

1. sie wegen Erwerbsminderung, Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit hierzu nicht in der Lage sind oder
2. sie ein der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 35 des Sechsten Buches) entsprechendes Lebensalter erreicht oder überschritten haben oder
3. der Tätigkeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht.

²Ihnen darf eine Tätigkeit insbesondere nicht zugemutet werden, soweit dadurch die geordnete Erziehung eines Kindes gefährdet würde. ³Die geordnete Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in der Familie der Leistungsberechtigten die Betreuung des Kindes in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches sichergestellt ist; die Träger der Sozialhilfe sollen darauf hinwirken, dass Alleinerziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird. ⁴Auch sonst sind die Pflichten zu berücksichtigen, die den Leistungsberechtigten durch die Führung eines Haushalts oder die Pflege eines Angehörigen entstehen.

(5) ¹Auf die Beratung und Unterstützung von Verbänden der freien Wohlfahrts-
pflege, von Angehörigen der rechtsberatenden Berufe und von sonstigen Stellen ist
zunächst hinzuweisen. ²Ist die weitere Beratung durch eine Schuldnerberatungsstelle
oder andere Fachberatungsstellen geboten, ist auf ihre Inanspruchnahme hinzuwir-
ken. ³Angemessene Kosten einer Beratung nach Satz 2 sollen übernommen werden,
wenn eine Lebenslage, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich
macht oder erwarten lässt, sonst nicht überwunden werden kann; in anderen Fällen
können Kosten übernommen werden. ⁴Die Kostenübernahme kann auch in Form ei-
ner pauschalierten Abgeltung der Leistung der Schuldnerberatungsstelle oder ander-
er Fachberatungsstellen erfolgen.

§ 12 Leistungsabsprache

¹Vor oder spätestens bis zu vier Wochen nach Beginn fortlaufender Leistungen
sollen in einer schriftlichen Leistungsabsprache die Situation der leistungsberechtig-
ten Personen sowie gegebenenfalls Wege zur Überwindung der Notlage und zu gebo-
tenen Möglichkeiten der aktiven Teilnahme in der Gemeinschaft gemeinsam festge-
legt und die Leistungsabsprache unterzeichnet werden. ²Soweit es auf Grund be-
stimmbarer Bedarfe erforderlich ist, ist ein Förderplan zu erstellen und in die Lei-
stungsabsprache einzubeziehen. ³Sind Leistungen im Hinblick auf die sie tragenden
Ziele zu überprüfen, kann dies in der Leistungsabsprache näher festgelegt werden.
⁴Die Leistungsabsprache soll regelmäßig gemeinsam überprüft und fortgeschrieben
werden. ⁵Abweichende Regelungen in diesem Buch gehen vor.

§ 13 Leistungen für Einrichtungen, Vorrang anderer Leistungen

(1) ¹Die Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel können entsprechend
den Erfordernissen des Einzelfalles für die Deckung des Bedarfs außerhalb von Ein-
richtungen (ambulante Leistungen), für teilstationäre oder stationäre Einrichtungen
(teilstationäre oder stationäre Leistungen) erbracht werden. ²Vorrang haben ambu-
lante Leistungen vor teilstationären und stationären Leistungen sowie teilstationäre
vor stationären Leistungen. ³Der Vorrang der ambulanten Leistung gilt nicht, wenn
eine Leistung für eine geeignete stationäre Einrichtung zumutbar und eine ambu-
lante Leistung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. ⁴Bei der Ent-
scheidung ist zunächst die Zumutbarkeit zu prüfen. ⁵Dabei sind die persönlichen,
familiären und örtlichen Umstände angemessen zu berücksichtigen. ⁶Bei Unzumut-
barkeit ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen.

(2) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind alle Einrichtungen, die der Pflege,
der Behandlung oder sonstigen nach diesem Buch zu deckenden Bedarfe oder der
Erziehung dienen.

§ 14 (weggefallen)

§ 15 Vorbeugende und nachgehende Leistungen

(1) ¹Die Sozialhilfe soll vorbeugend geleistet werden, wenn dadurch eine drohende
Notlage ganz oder teilweise abgewendet werden kann. ²§ 47 ist vorrangig anzuwen-
den.

(2) Die Sozialhilfe soll auch nach Beseitigung einer Notlage geleistet werden,
wenn dies geboten ist, um die Wirksamkeit der zuvor erbrachten Leistung zu sichern.

§ 16 Familiengerechte Leistungen

¹Bei Leistungen der Sozialhilfe sollen die besonderen Verhältnisse in der Familie
der Leistungsberechtigten berücksichtigt werden. ²Die Sozialhilfe soll die Kräfte der
Familie zur Selbsthilfe anregen und den Zusammenhalt der Familie festigen.

Zweiter Abschnitt Anspruch auf Leistungen

§ 17 Anspruch

(1) ¹Auf Sozialhilfe besteht ein Anspruch, soweit bestimmt wird, dass die Leistung zu erbringen ist. ²Der Anspruch kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.

(2) ¹Über Art und Maß der Leistungserbringung ist nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden, soweit das Ermessen nicht ausgeschlossen wird. ²Werden Leistungen auf Grund von Ermessensentscheidungen erbracht, sind die Entscheidungen im Hinblick auf die sie tragenden Gründe und Ziele zu überprüfen und im Einzelfall gegebenenfalls abzuändern.

§ 18 Einsetzen der Sozialhilfe

(1) Die Sozialhilfe, mit Ausnahme der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, setzt ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen.

(2) ¹Wird einem nicht zuständigen Träger der Sozialhilfe oder einer nicht zuständigen Gemeinde im Einzelfall bekannt, dass Sozialhilfe beansprucht wird, so sind die darüber bekannten Umstände dem zuständigen Träger der Sozialhilfe oder der von ihm beauftragten Stelle unverzüglich mitzuteilen und vorhandene Unterlagen zu übersenden. ²Ergeben sich daraus die Voraussetzungen für die Leistung, setzt die Sozialhilfe zu dem nach Satz 1 maßgebenden Zeitpunkt ein.

§ 19 Leistungsberechtigte

(1) Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel ist Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, bestreiten können.

(2) ¹Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel dieses Buches ist Personen zu leisten, die die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 erreicht haben oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, bestreiten können. ²Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gehen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel vor.

(3) Hilfen zur Gesundheit, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfen in anderen Lebenslagen werden nach dem Fünften bis Neunten Kapitel dieses Buches geleistet, soweit den Leistungsberechtigten, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern und, wenn sie minderjährig und unverheiratet sind, auch ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des Elften Kapitels dieses Buches nicht zuzumuten ist.

(4) Lebt eine Person bei ihren Eltern oder einem Elternteil und ist sie schwanger oder betreut ihr leibliches Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres, werden Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils nicht berücksichtigt.

(5) ¹Ist den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Personen die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen im Sinne der Absätze 1 und 2 möglich oder

im Sinne des Absatzes 3 zuzumuten und sind Leistungen erbracht worden, haben sie dem Träger der Sozialhilfe die Aufwendungen in diesem Umfang zu ersetzen. ²Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(6) Der Anspruch der Berechtigten auf Leistungen für Einrichtungen oder auf Pflegegeld steht, soweit die Leistung den Berechtigten erbracht worden wäre, nach ihrem Tode demjenigen zu, der die Leistung erbracht oder die Pflege geleistet hat.

§ 20 Eheähnliche Gemeinschaft

¹Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Sozialhilfe nicht besser gestellt werden als Ehegatten. ²§ 39 gilt entsprechend.

§ 21 Sonderregelung für Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch

¹Personen, die nach dem Zweiten Buch als Erwerbsfähige oder als Angehörige dem Grunde nach leistungsberechtigt sind, erhalten keine Leistungen für den Lebensunterhalt. ²Abweichend von Satz 1 können Personen, die nicht hilfebedürftig nach § 9 des Zweiten Buches sind, Leistungen nach § 36 erhalten. ³Bestehen über die Zuständigkeit zwischen den beteiligten Leistungsträgern unterschiedliche Auffassungen, so ist der zuständige Träger der Sozialhilfe für die Leistungsberechtigung nach dem Dritten oder Vierten Kapitel an die Feststellung einer vollen Erwerbsminderung im Sinne des § 43 Absatz 2 Satz 2 des Sechsten Buches und nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens an die Entscheidung der Agentur für Arbeit zur Erwerbsfähigkeit nach § 44a Absatz 1 des Zweiten Buches gebunden.

§ 22 Sonderregelungen für Auszubildende

(1) ¹Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 51, 57 und 58 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel. ²In besonderen Härtefällen können Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Auszubildende,

1. die auf Grund von § 2 Abs. 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung oder auf Grund von § 60 Absatz 1 und 2 des Dritten Buches keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben,
2. deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder nach § 62 Absatz 1 des Dritten Buches bemisst oder
3. die eine Abendhauptschule, eine Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen, sofern sie aufgrund von § 10 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.

§ 23 Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer

(1) ¹Ausländern, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, ist Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Hilfe zur Pflege nach diesem Buch zu leisten. ²Die Vorschriften des Vierten Kapitels bleiben unberührt. ³Im Übrigen kann Sozialhilfe geleistet werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. ⁴Die Einschränkungen nach Satz 1 gelten nicht für Ausländer, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten. ⁵Rechtsvorschriften, nach denen außer den in Satz 1 genannten Leistungen auch sonstige Sozialhilfe zu leisten ist oder geleistet werden soll, bleiben unberührt.